

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

wird die Lagerung großer Getreidevorräte insofern von einem gewissen Einfluß auf die Art der Getreideerzeugung — Pflege des Saatguts, Anbau bestimmter Sorten — sein, als die Lagerverwaltung für den Fall ihrer Erfolgeinkäufe bestimmte Forderungen stellen wird. Es werden also gewisse Erfolge auf landwirtschaftlich-technischem Gebiete eintreten, die man von dem Betriebe der Kornhäuser schon vor 20 Jahren erwartet hat.

IV. Lagerungsverträge.

Stellt die Lagerung von Brotgetreide- und Futtermitteln einen bewußten Rückgriff auf die Getreidehandelspolitik Friedrichs des Großen dar, so fordern die heutigen Verhältnisse doch in einem wesentlichen Punkte eine grundsätzliche Änderung. Es kann nämlich von der Lagerung in staatlichen Magazinen unter einer staatlichen Getreideverwaltung keine Rede sein. Abgesehen davon, daß dadurch der Beamtenapparat stark vermehrt werden müßte, würde die Eigenart des staatlichen Betriebes wahrscheinlich zu höheren Aufwendungen führen, als sie erforderlich sind, wenn man die neue Aufgabe durch Heranziehung privater Arbeitskräfte und privaten Geschäftsgespirits zu lösen unternimmt. Es wird also darauf ankommen, mit Getreidegenossenschaften, Getreidehändlern, Lagerhaltern, Müllern, größeren Besitzern und Städten Verträge abzuschließen, nach denen sie verpflichtet werden, jederzeit greifbar und von ihren anderen Vorräten deutlich getrennt, für staatliche Zwecke bestimmte Mengen von Getreide zu lagern. Das wird nur möglich sein, wenn ihnen gegen Verpfändung der Getreidemengen an den Staat die gesamten Anschaffungskosten zinsfrei vorgeschossen werden und ihnen eine einmalige Ankaufsprovision gezahlt wird. Alsdann kommt in Frage, ob für Lagerung, Versicherung, Trocknung und Reinigung bestimmte für die Tonne auszuwerfende Beträge zu zahlen sein werden.

Hierüber wird mit den Beteiligten verhandelt werden müssen, derart, daß ein Normalvertrag aufgestellt werden kann. Eine weitere Frage erhebt sich beim Verkauf in Friedenszeiten. Es wird nämlich damit gerechnet werden müssen, daß ganz abgesehen von einer Abgabe aus wirtschaftlichen Gründen schon um der leichteren Erhaltung willen, die Getreidevorräte in einer bestimmten Reihe von Jahren umgeschlagen werden. Alljährlich wird also ein bestimmter Teil in den freien Verkehr gelangen und durch Zukäufe ersetzt werden. An dem Erlös für die verkauften Mengen, soweit er den Einstandspreis übersteigt, wird der Lagerungsunternehmer zu beteiligen sein, damit er das Interesse an der Güte der Ware nicht verliert. Der Rest des Überschusses wird dem Staat zugute kommen, der aber andererseits auch die Gewähr für einen Verlust übernehmen muß. Der Staat wird also mit ungewissen Einnahmen und Ausgaben zu rechnen haben. Näheres darüber ist unter Nr. VI und VII ausgeführt.

Eine solche Regelung setzt keine neuen Beamtenkräfte voraus. Die Bevorschussung und Lombardierung, die Verrechnung mit den Lagerungsunternehmern und den übrigen laufenden Verkehr mit ihnen kann eine staatliche Bank übernehmen. Sie hätte sich nur wegen der Kontrolle der Lombardläger notfalls der örtlichen Verwaltungs- oder Zollbehörden zu bedienen. Im übrigen muß sich der Verkehr rein geschäftlich abwickeln. Eigentümer der Vorräte bleibt der Unternehmer. Der Staat ist Pfandgläubiger und kraft besonderer Vereinbarung befugt, in gewissen Grenzen über sie zu verfügen. Dies Verfahren wird auch völkerrechtlich von Vorteil sein.